



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Knodt Gemüsebau in Sonsbeck

Antrag der Knodt Gemüsebau auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerks

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 08.05.2023

53.02-0011463-0001-G16-0052/22

Die Knodt Gemüsebau hat mit Datum vom 30.06.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Biomasseheizkraftwerks-Feuerungsanlage durch Errichtung eines weiteren Holzkessels sowie Erneuerung des bestehenden Gaskessels auf dem Betriebsgelände Am Hülshof 31-33 in 47665 Sonsbeck gestellt.

Bei der beantragten Änderung der Firma Knodt Gemüsebau handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren daher nicht erforderlich. Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:





Die Knodt Gemüsebau betreibt zur Beheizung ihrer Gewächshäuser ein Biomasseheizwerk, bestehend aus einem Holzkessel (2,48 MW FWL) sowie einem der Abdeckung von Spitzenlast dienenden Gaskessel (5,4 MW FWL). Durch das Vorhaben soll die Anlage um einen weiteren Holzkessel (2,48 MW FWL) erweitert und der bestehende Gaskessel durch einen neuen Gaskessel (6,25 MW FWL) ersetzt werden. Als Brennstoffe werden Biomasse sowie naturbelassenes Holz der Kategorien AI und AII der Altholzverordnung bzw. Erdgas eingesetzt.

Die neuen Kessel sollen in einem neu zu errichtenden Kesselhaus aufgestellt werden, das Vorhaben führt zu einer Neuversiegelung von 430 m² bisher intensiv genutzter Rasenfläche auf dem Betriebsgelände der Firma Knodt.

Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände der Firma Knodt Gemüsebau befindet sich bauplanungsrechtlich gemäß § 35 BauGB im privilegierten Außenbereich.

Der Anlagenstandort ist anthropogen durch den Betrieb der Firma Knodt überprägt und befindet sich außerhalb von Gebieten, die der Luftreinhalteplanung unterliegen.

Nördlich des Vorhabenstandortes grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Kapellsche Bruch / Hamber Bruch“ an, welches über den Landschaftsplan Sonsbeck-Xanten des Kreises Wesel festgesetzt ist. Eine Inanspruchnahme des Schutzgebietes erfolgt durch das geplante Vorhaben nicht.

Laut der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage keine FFH-Gebiete oder geschützte, stickstoffempfindliche Biotop. Es sind somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die o.g. Gebiete zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb des Biomasseheizwerks entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm, sowie Abwasser und Abfälle. Weitere zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch das Vorhaben nicht.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben hat in Bezug auf Luftschadstoffe somit keine relevanten Auswirkungen auf umliegende Ökosysteme und Vegetation.

Die den Antragsunterlagen beiliegende Geräuschimmissionsprognose legt plausibel dar, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind. Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.





Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen entstehen durch das Vorhaben nicht.

Insgesamt betrachtet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Biomasseheizwerks zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Klug

